



108/2019



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

Bürgermeister der VG
Rathausstraße 48
56203 Höhr-Grenzhausen

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5	CTC
Rücksprache am			Stellungnahme am		
EINGANG					
16. Sep. 2019					
Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen					

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-100
Poststelle@squdnord.rlp.de
www.squdnord.rlp.de

10.09.2019

Mein Aktenzeichen
33-5-3/64/02
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
30.08.2019

Ansprechpartner(in)/ E-Mail



Telefon/Fax
02602 152-112
0261 120-889112

Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag Hillscheid „Am Scheid“

Sehr geehrter Herr Becker,

zur Vorbereitung der Entscheidung Ihrer Gremien baten Sie um eine umfassendere Stellungnahme zu dem Vorhaben der Fa. Infra-Invest. Sie haben einige Fragen formuliert, die in diesem Zusammenhang entstanden sind und die ich gerne beantworten möchte. Vorangestellt möchte ich die gesetzlichen Vorgaben erläutern, um in das Thema etwas übergeordnet einzuführen.

Eine Geländeauffüllung, -Terrassierung oder -Modellierung darf nicht in einer beliebigen Form erfolgen, weil solche Vorhaben gegenüber dem Betrieb einer Deponie abzugrenzen sind. Deponien dürfen nur unter Beteiligung der Öffentlichkeit meist in Planfeststellungsverfahren genehmigt werden. Dies ist unabhängig davon, ob Bodenaushubdeponien (Deponieklasse 0) oder Bauschuttdeponien (Deponieklasse I) genehmigt werden. Weiterhin ist der Betrieb von solchen Deponien nur unter kommunaler Trägerschaft möglich oder es sind hohe Sicherheitsleitungen für evtl. entstehende Spätschäden und die Nachsorge von den begünstigten Firmen zu hinterlegen. Eine Genehmigung erfolgt nur nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Von der Genehmigungspflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ausgenommen sind nur sogenannte **„bodenähnliche Anwendungen“** bei denen natürliches Bodenmaterial zur Verbesserung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen verwendet wird. Diese natürlichen Böden müssen die Vorsorgewerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhalten. Ein solcher Boden wird mit

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße



dem Fachbegriff des "Zuordnungswertes" oder auch "Z-Wertes" hier mit Z0 gekennzeichnet. Wenn die Verwendung von Bodenmaterial an einem besonders günstigen Standort erfolgt, an dem keine Austragung von Schadstoffen zu benachbarten Grundstücken oder in ein benachbartes Gewässer bzw. in das Grundwasser zu erwarten ist, dann darf auch ein etwas höher mit Schadstoffen belasteter Boden verwendet werden, der aber nicht höher als die doppelten Vorsorgewerte belastet ist. Ein solcher Boden wird mit dem Zuordnungswert Z0* gekennzeichnet. Zusammenfassend ist für die Bewertung, ob eine Geländeänderung ohne abfallrechtliche Genehmigung zulässig ist, insofern sowohl das Kreislaufwirtschaftsgesetz als auch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.

Weiterhin sind von der Genehmigungspflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die Einsatzfälle ausgenommen wenn Recyclingmaterial und noch höher schadstoffbelastete Bodenmassen zur Herstellung von **technischen Bauwerken** verwendet werden sollen. Der Gesetzgeber hat sich im § 10 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zwar die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die Anforderungen dafür in einer Rechtsverordnung festzulegen, er hat aber bisher davon keinen Gebrauch gemacht, denn die Ersatzbaustoffverordnung liegt noch als Referentenentwurf mit Stand 6. Februar 2017 vor. Insofern muss jeweils bei einer solchen Verwertung im Einzelfall geprüft werden, ob die Anforderungen an das Abfall-, Bodenschutz- und das Wasserrecht eingehalten werden. Diese Böden oder Recyclingmassen werden mit den Fachbegriffen der Zuordnungswerte Z1.1, Z1.2 und Z2 gekennzeichnet. Je höher die Ziffer ist, umso höher ist der zulässige Schadstoffgehalt. Klassische Fälle für derartige Verwertungen sind die Herstellung von Lärmschutzwällen oder Straßendämmen. Beides sind technisch begründet notwendige Bauwerke. Die Straße muss zügig befahrbar sein ohne zu große Steigungen und man braucht deshalb in Talmulden einen Damm darunter, der mit verformungsarmen und scherfestem Material hergestellt werden muss. Ein Lärmschutzwall muss die dahinter liegenden Gebäude vor Lärm schützen. Er ist als Bauwerk weithin sichtbar und auch künftige Generationen müssen erwarten hier Recyclingbaustoffe oder Abraumböden vorzufinden. Diese Objekte müssten ansonsten mit natürlichen unbelasteten Baustoffen hergestellt werden, was die Neuanlage eines Steinbruches erfordern würde und damit die vorhandenen natürlichen Ressourcen verringern würde. Insofern werden mit der Verwendung von Recyclingmaterialien oder belasteten Böden in technischen Bauwerken von der Zielsetzung des Gesetzgebers her Rohstoffe ersetzt bzw. substituiert. Die einzuhaltenden Randbedingungen für die Verwendung dieser Materialien in technischen Bauwerken wurden bisher länderübergreifend von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet und in der Mitteilung M20 veröffentlicht. Mit dieser Anwendungshilfe werden für die auftretenden Regelfälle die notwendigen Vorgaben gemacht, wann und wie eine Verwertung von Recyclingbaustoffen und belasteten Böden möglich ist. Die dort gestellten Anforderungen stellen sicher, dass sowohl das Bodenschutzrecht als auch das Wasserrecht und das Abfallrecht eingehalten werden. Gerichtlich ist dieses Regelwerk als ein vorweg genommenes Sachverständigengutachten zu bewerten, das nur dann anzuwenden ist, wenn örtlich keine Besonderheiten zu anderen Entscheidungen Anlass geben.



Für die Befestigung von Flächen in Gewerbegebieten benötigt man i.d.R. standsicheres, frostsicheres Recyclingmaterial oder steinige, felsige Böden, um oberflächennah die Trag- und Frostschuttschichten als Unterbau unter der Wege- und Platzbefestigung herstellen zu können. Darüber wird meist eine Schwarzdecke hergestellt oder auch Verbundsteinpflaster oder eine Betonbefestigung. Die Dicke dieser Schichten, die als technische Bauwerke gelten werden nach dem technischen Regelwerk des Straßenbaus berechnet in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und der Frosttiefe in der Region. Üblicher Weise sind hier Schichtstärken von 0,80 m bis 1,0 m aufzubringen, um die technischen Anforderungen zu erfüllen.

Nun möchte ich auf die konkreten Fragen eingehen:

1. Darf zur großflächigen Geländemodellierung Z 1.2 Material eingebaut werden?

Ziel der großflächigen Geländemodellierung ist die Schaffung einer höher liegenden Nutzfläche (ebenes Gewerbegebiet). Dies ist eine "bodenähnliche Anwendung". Die Nutzungsfunktion des Bodens als neuer Standort für den wirtschaftlichen Betrieb auf den befestigten Flächen wird zusätzlich zu den bereits vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen auf höherem Niveau hergestellt. Hierfür sind Böden mit Schadstoffgehalten in Höhe der Vorsorgewerte zulässig. Damit liegt die Obergrenze bei dem Wert Z0. Sollte der Antragsteller nachweisen, dass eine besonders günstige Untergrundsituation vorliegt, die ein Austrag von Sickerwasser in benachbarte Grundstücke oder in ein Gewässer bzw. das Grundwasser nicht erwarten lassen, so darf Bodenmaterial mit den doppelten Vorsorgewerten Z0*-Bodenmaterial verwendet werden. Für die Platzbefestigung (Oberbau und frostsicherer Unterbau in einer Gesamtstärke von 0,80 bis 1,00 m) darf geeignetes frostsicheres Z1.1-Material aus Recycling oder natürlicher Böden (meist Felsschutt/Kies) verwertet werden. Bei nachgewiesener besonders günstiger Untergrundsituation darf auch Z1.2-Material verwendet werden für diese Schicht.

2. Die Einbauhöhe soll 6 m bis 8 m betragen, ist das zulässig?

Die zulässige Einbauhöhe für bodenähnliche Anwendungen mit Z0-Material ist nicht begrenzt, wenn die Notwendigkeit einer solchen Verwertungsmaßnahme in Abgrenzung zum Betrieb einer Erdaushubdeponie nachgewiesen wird und plausibel begründet werden kann. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn mit der Auffüllung ein nachvollziehbarer sinnvoller Zweck verfolgt wird und dafür tatsächlich Rohstoffe substituiert werden.

3. Können Bodenmassen mit einer PAK- oder Sulfat- Belastung eingebaut werden?

Wenn der PAK-Gehalt unter 3 mg/kg im Feststoff liegt, können diese Erdmassen eingebaut werden. Dies ist der Grenzwert für bodenähnliche Anwendungen Z0 und Z0*.



Er ist in der LAGA TR Boden in dieser Höhe benannt in der Tabelle II.1.2-2. Für Sulfat gilt ein Grenzwert für Eluat. Das ist versuchstechnisch das Wasser, was bei einer vorherigen Vermischung mit Boden danach abfiltriert werden kann. Für dieses Filtrat-Wasser (das man Eluat nennt) gilt ein Grenzwert bei bodenähnlichen Anwendungen für Z0 und Z0* in Höhe von 20 mg/l. Dieser Wert ist einzuhalten nach den Vorgaben der LAGA TR Boden in Tabelle II.1.2-3. Für technische Bauwerke (oberer Meter) sind höhere Eluat-Werte für Sulfat zulässig. Diese betragen 50 mg/l bei Z1.2-Boden-Material (Felsschutt oder Kies) und 150 mg/l bei Z1.1-Recycling-Material sowie 300 mg/l bei Z1.2-Recycling-Material.

4. Können vor dem Hintergrund des benachbarten Wasserschutzgebietes der VG Valendar die angedachten Auffüllungen bedenkenlos eingebaut werden?

Westlich des Gebietes befindet sich eine offene Wasserfläche die augenscheinlich aus dem Bodenkörper des Gewerbegebietes gespeist wird. Der See liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Feisternacht. Südwestlich des Gebietes verläuft der Hirzbach. Eine Beeinflussung der Gewässer ist insofern hydrogeologisch zu erwarten. Deshalb wurde der Vorhabenträger bei einem Vorgespräch hier im Haus aufgefordert, ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen, wenn er Z0*-Massen einbauen möchte und für das technische Bauwerk (oberer Meter) Z1.2 Massen verwenden will.

5. Welche Massen können bedenkenlos eingebaut werden?

Z0-Böden für die Auffüllung und Z1.1 Massen für die Platzbefestigung (oberer Meter) können bedenkenlos eingebaut werden, wenn für die Bodenmassen am Gewinnungsort keine Hinweise auf eine anthropogene Beeinflussung vorliegen.

Ich hoffe Ihnen hiermit etwas ausführlicher die erforderlichen Auskünfte auf Ihre Fragen erteilt zu haben. Ich bin aber auch gerne bereit, weitere Fragen zu beantworten, die sich ergeben oder weitere Gespräche mit dem Investor zu führen. Inhaltlich wurden die bereits erteilten Auskünfte hier im Haus von mir seinerzeit anschließend mit dem Landesamt für Umwelt im Mainz abgestimmt, um zu vermeiden, dass eine zu strenge Auslegung der fachlichen Anforderungen von mir erfolgt. Das Landesamt ist in den Gremien der LAGA vertreten und auch an den Beratungen zu der Ersatzbaustoffverordnung beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

